

Bern, 17. Dezember 2020

Gesetz über die finanziellen Leistungen an die Mitglieder des Regierungsrates. Änderung betreffend Ruhestandsrenten (Umsetzung der Motion 035-2018) - Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Staatsschreiber, sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nutzen wir Möglichkeit zur Vernehmlassung zu rubrizierter Angelegenheit und danken Ihnen für diese Gelegenheit, von welcher wir fristgerecht Gebrauch machen.

I. Ausgangslage

Die überwiesene Motion Egger, Frutigen (035-2018) «Beschränkung der Ruhestandsrenten des Regierungsrats» hat den Regierungsrat beauftragt, dem Grossen Rat eine Total- oder Teilrevision des Gesetzes vom 27. März 2002 über die finanziellen Leistungen an die Mitglieder des Regierungsrates (BSG 153.31) vorzulegen. Die Motion will eine Änderung der bestehenden Ruhestandsrente für aus dem Amt geschiedene Mitglieder des Regierungsrates. Sie stellt den Grundsatz nicht in Frage, dass aus dem Amt geschiedene Mitglieder des Regierungsrates Anspruch auf besondere finanzielle Leistungen haben sollen. Die Motion verlangt jedoch die Befristung des Anspruchs auf solche Leistungen auf maximal drei Jahre und die Begrenzung deren Höhe auf maximal 65 Prozent des versicherten Verdienstes eines amtierenden Regierungsmitgliedes.

Nach geltendem Recht haben aus dem Regierungsrat ausgeschiedene Mitglieder unabhängig vom Alter im Zeitpunkt des Ausscheidens in der Regel Anspruch auf eine sogenannte Ruhestandsrente, die bis zur Vollendung des 65. Altersjahres ausgerichtet wird. Die Höhe der Ruhestandsrente ist individuell und berechnet sich nach dem Stand des Sparguthabens des ausgeschiedenen Mitglieds bei der Bernischen Pensionskasse (BPK) im Zeitpunkt des Ausscheidens. Bis zur Vollendung des 65. Altersjahres bleiben die ausgeschiedenen Mitglieder weiterhin bei der BPK versichert. Die Revisionsvorlage löst die Ruhestandsrente durch eine auf maximal drei Jahre befristete Gehaltsfortzahlung ab. Die Höhe des fortgezahlten Gehaltes ist für alle ausgeschiedenen Mitglieder gleich hoch und beträgt 65 Prozent des ordentlichen Gehalts eines Regierungsmitglieds. Während der Dauer der Gehaltsfortzahlung bleiben die ausgeschiedenen Mitglieder bei der BPK versichert.

II. Stellungnahme

Der Handels- und Industrieverein des Kantons Bern (HIV) erachtet es grundsätzlich als wichtig, dass die Regierungsräte im Kanton Bern gut bezahlt werden. Es liegt im Interesse der Berner Wirtschaft, auch in Zukunft fähige und geeignete Persönlichkeiten für das Amt als Regierungsmitglied gewinnen zu können. Wir anerkennen das Bedürfnis, die aus dem Regierungsrat ausgeschiedenen Mitglieder für die Zeit unmittelbar nach dem Austritt finanziell abzusichern. Die finanzielle Absicherung gewährleistet einerseits eine gewisse Unabhängigkeit in der Amtsführung, denn die Regierungsräte sind politisch stark exponiert. Andererseits muss

wer in den Regierungsrat gewählt wird, seine bisherige berufliche Tätigkeit und mitunter eine gesicherte Stellung aufgeben. Eine finanzielle Absicherung für die Zeit nach dem Ausscheiden stellt daher einen angemessenen Ausgleich für die Übernahme der mit dem Amt eines Regierungsrates einhergehenden Risiken dar. Die Sicherheit, dass auch nach einem - allenfalls unfreiwilligen - Ausscheiden aus dem Amt zumindest für eine begrenzte Zeit ein Einkommen zur Verfügung steht, wirkt dieser Gefahr entgegen und verhindert, dass engagiertes Handeln mit übermässigen finanziellen Risiken verbunden ist. Es ist Tatsache, dass sich auch für Führungskräfte in der Privatwirtschaft besondere finanzielle Lösungen für den Fall des Abgangs durchgesetzt haben.

Wir unterstützen es jedoch nicht, wenn künstliche Anreize geschaffen werden, welche die Ausübung einer weiteren Amtsdauer verlängern. Die Entschädigungen sollten demnach so ausgestaltet sein, dass die diesbezüglichen Anreize möglichst gering sind. Würde mit dem Ausscheiden aus dem Amt der Verlust jeglichen Einkommens einhergehen, könnte die Gefahr bestehen, dass Mitglieder des Regierungsrates ihr Amt auch mit Blick auf das eigene wirtschaftliche Fortkommen ausüben, was aus staatspolitischen Gründen nicht erwünscht sein kann.

Wir begrüssen somit den Vorschlag, die heute bestehende Ruhestandsrente durch eine dreijährige Gehaltsfortzahlung, deren Höhe 65 Prozent des Gehalts eines amtierenden Regierungsrates im Zeitpunkt des Austritts ohne Aufwandentschädigung oder Präsidialzulagen entspricht, zu ersetzen. Der HIV unterstützt den Vorschlag, dass einmalige Kapitalabfindungen nicht mehr vorgesehen sind. Wir erachten es als sinnvoll und vertretbar, dass ausgeschiedene Mitglieder des Regierungsrates noch während einer maximalen Zeitspanne von drei Jahren auf der "Lohnliste" des Kantons, allerdings zu einem im Vergleich zur Amtszeit tieferen Gehalt, stehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

**Handels- und Industrieverein
des Kantons Bern**



Adrian Haas, Dr. iur., Fürsprecher
Direktor



Sibylle Plüss-Zürcher, Fürsprecherin
Stellvertretende Direktorin